OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607289/4/KHa**

Datum: **Linz, 21. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Jänner 2025, GZ: BHLL/924100106986/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 3. insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe jeweils auf 180 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils auf 18 Stunden herabgesetzt werden. Hinsichtlich der Spruchpunkte 4., 5. und 6. wird der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe jeweils auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils auf 5 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 3 auf jeweils 18 Euro, hinsichtlich der Spruchpunkte 4., 5. und 6. bleibt der Kostenbeitrag mit jeweils 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Jänner 2025, GZ: BHLL/924100106986/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 29. September 2024 um 18:46 Uhr in B-Straße auf Höhe der Firma C__ als Lenker des Motorrades mit dem behördlichen Kennzeichen aaa obwohl es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen wäre, sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das vom Beschwerdeführer verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspreche, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Motorrades maßgeblichen Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprechen würden, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen könne. Zu Spruchpunkt 1. sei festgestellt worden, dass das Abblendlicht ohne Funktion gewesen sei, zu Spruchpunkt 2. sei festgestellt worden, dass eine nicht originale Lichtmaske verbaut gewesen sei, das Standlichte habe die Farben gewechselt, zu Spruchpunkt 3. sei festgestellt worden, dass die Blinker vorne beidseitig gefehlt hätten. Der Beschwerdeführer habe zu den Spruchpunkten 1.,2. und 3. die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) verhängt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 29. September 2024 um 18:46 Uhr in B-Straße auf Höhe Firma C__, als Lenker des Motorrades mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, obwohl es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das vom Beschwerdeführer verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspreche, da festgestellt worden sei, dass der rote Rückstrahler hinten fehle, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen (Spruchpunkt 4.); weiters, da festgestellt worden sei, dass Reifen hinten unter der Verschleißgrenze liegen würden, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen (Spruchpunkt 5.) sowie zu Spruchpunkt 6., da festgestellt worden sei, dass die

Kennzeichenhalterung mangelhaft befestigt gewesen sei (habe sich einklappen lassen), wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen. Hinsichtlich der Spruchpunkte 4., 5. und 6. habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 1 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde mit Eingabe vom 7. Februar 2025 eingebrachte Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafhöhen zu den Spruchpunkten 1. bis 6. wendet und darin ausführt, dass ihm die Bezahlung eines Betrages in Höhe von 1.002 Euro nicht möglich sei, da ihm als Lehrling lediglich eine Lehrlingsentschädigung zukomme, monatliche Rückzahlungen für einen Autokredit (an die Eltern) zu leisten sei und auch Kostgeld zu bezahlen sei. Es werde somit nochmals um Verringerung des Strafbetrages ersucht, damit die Strafe auch beglichen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde der Beschwerdeführer ersucht, seine Einkommenssituation sowie seine finanziellen Belastungen näher darzulegen. Diesbezüglich erfolgte eine Eingabe des Beschwerdeführers (vertreten durch seinen Vater) mit 5. März 2025.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit dem unter I.1. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde wurden dem Beschwerdeführer sechs Verwaltungsübertretungen vorgeworfen, wobei hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 3. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 240 Euro sowie hinsichtlich der Spruchpunkte 4., 5. und 6. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt wurde. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils im angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe festgelegt.

In den Spruchpunkten 1., 2. und 3. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass sich dieser als Lenker des Motorrades mit dem Kennzeichen aaa nicht vor Antritt der Fahrt überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes im Sinne des § 4 Abs. 2 KFG entspricht, da festgestellt wurde, dass das Abblendlicht ohne Funktion war (Spruchpunkt 1.), eine nicht originale Lichtmaske verbaut war, das Standlicht wechselte die Farben (Spruchpunkt 2.) und dass die Blinker vorne beidseitig fehlten (Spruchpunkt 3.).

Zudem wurde dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 4., 5. und 6. vorgeworfen, dass sich dieser als Lenker zur Tatzeit am Tatort vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das vom Beschwerdeführer verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes im Sinne des § 4 Abs. 1 KFG entspricht, da der rote Rückstrahler hinten fehlte (Spruchpunkt 4.), Reifen hinten unter der Verschleißgrenze liegen (Spruchpunkt 5.) sowie die Kennzeichenhalterung mangelhaft befestigt war, da sich diese einklappen ließ (Spruchpunkt 6.).

Der Beschwerdeführer erhob gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis Beschwerde und brachte darin wie folgt vor:
„Sehr geehrte Frau D__,
bitte vielmals um Entschuldigung, dass ich mich erst jetzt melde. Ich war in der Berufsschule im Internat. Ich habe die Straferkenntnis mit der obigen Geschäftszahl erhalten und müsste einen Betrag von 1002.00€ zahlen. Welche mir nicht möglich ist zu zahlen da ich noch immer Lehrling mit geringen Einkommen bin und Monatlich Rückzahlungen an meine Eltern tätigen muss (Kredit für ein Auto) zusätzlich muss ich meinen Eltern auch noch Kostgeld zahlen. Ich ersuche höflich darum die Strafe nochmals zu verringern da es mir aktuell schwer fällt über die Runden zu kommen. Deswegen bitte ich Sie auch noch mir eine geringe Ratenzahlung zu ermöglichen.
Mit freundlichen Grüßen
E__"

II.2. Der Beschwerdeführer ist Lehrling und verfügt über ein monatliches Einkommen in Form einer Lehrlingsentschädigung in Höhe von rund 1.600 Euro, ist zu monatlichen Kreditrückzahlungen für einen Autokauf (welches der Beschwerdeführer zum Erreichen seines Arbeitsplatzes benötigt) in Höhe von 200

Euro bis 300 Euro verpflichtet und muss seine Ausgaben aus seinem Einkommen zur Gänze begleichen. Der Beschwerdeführer wird im April 2025 seine Lehrabschlussprüfung absolvieren und anschließend den Grundwehrdienst ableisten, sodass zu erwarten ist, dass sich die finanzielle Situation für den Beschwerdeführer einnahmenseitig verschlechtern wird.

II.3. Der Beschwerdeführer ist am tt.mm.jjjj geboren, die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen fanden am 29. September 2024 statt.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere dem Straferkenntnis, sowie dem Beschwerdevorbringen.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 5. März 2025, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Die Bestimmung des § 102 Abs. 2 KFG legt fest, dass der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen darf, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 bs. 2 lit a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das

Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

§ 4 Abs. 2 KFG regelt, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

IV.1.2. Gemäß der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

IV.2. Zum Umfang der Beschwerde:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis richtet sich nach dem eindeutigen Wortlaut ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe, sodass der Schuldspruch gemäß Straferkenntnis vom 20. Jänner 2025, GZ: BHLL/924100106986/24, in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigende subjektive Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, bloßer Unbesonnenheit und insbesondere auch vor, wenn die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen worden ist (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.3.2. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 KFG sowie des § 4 Abs. 2 KFG tragen dafür Sorge, dass lediglich betriebs- und verkehrssichere Fahrzeuge am Verkehrsgeschehen teilnehmen sowie dass von diesen Fahrzeugen keine Gefahren für den Lenker, für beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer ausgehen, noch, dass Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Die genannten Bestimmungen sind daher für einen sichereren Betrieb der sich auf den Straßen befindlichen Fahrzeuge immanent und es ist unerlässlich, dass sich jeder Lenker entsprechend von der Verkehrstauglichkeit und von der Betriebssicherheit des von ihm verwendeten Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt überzeugt. Dadurch sollen alle Gefahren für Personen oder Sachen, die sich aus der Verwendung nicht verkehrstauglicher bzw. nicht betriebssicherere Fahrzeuge ergeben können, vermieden werden. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie des § 4 Abs. 1 KFG als auch des § 4 Abs. 2 KFG ist daher als überaus bedeutend anzusehen.

Zudem hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen dadurch, dass das von ihm verwendete Fahrzeug nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprach, in geradezu typischer Weise verwirklicht. Bereits aus diesen Gründen kommt der Ausspruch einer Ermahnung nicht in Betracht.

IV.3.3. Zur konkreten Strafbemessung:

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass die belangte Behörde nach den Ausführungen im Straferkenntnis bei der Strafbemessung von einem Monatseinkommen von 800 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen ist. Zudem wurden die bisherige Unbescholtenheit sowie die angespannte finanzielle Situation des Beschwerdeführers strafmildernd berücksichtigt.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer über ein höheres Einkommen verfügt, als dies von der belangten Behörde angenommen wurde. Die vom Beschwerdeführer angeführten Zahlungsverpflichtungen sind solche des täglichen Lebens, die jedermann aus seinem Einkommen zu tragen hat. Lediglich die Kreditrückzahlungen des Beschwerdeführers für die Anschaffung eines Autos können im Rahmen der Strafbemessung zugunsten des Beschwerdeführers insofern berücksichtigt werden, als die Verwendung des PKW für den Beschwerdeführer zur Absolvierung seiner Ausbildung erforderlich ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist somit die von der belangten Behörde dargelegte Strafbemessung nicht zu beanstanden.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bei Begehung der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Somit kommt dem Beschwerdeführer zusätzlich der Milderungsgrund der Tatbegehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 StGB zu Gute.

Unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers, der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie der besonderen Wichtigkeit der durch die Tatbegehungen geschützten Rechtsgüter, erscheint dem erkennenden Gericht in Anbetracht der Tatsache, dass dem Beschwerdeführers zusätzlich auch der Milderungsgrund der Tatbegehung vor dem vollendeten 21. Lebensjahr zu Gute kommt, die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. mit jeweils 240 Euro sowie zu den Spruchpunkten 4., 5. und 6. mit jeweils 60 Euro dennoch im Ergebnis als (noch) zu hoch bemessen. Es darf zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verhängung einer Geldstrafe besonders spezialpräventiven Gründen Rechnung tragen muss, dies erscheint dem erkennenden Gericht jedoch durchaus auch mit den nunmehr herabgesetzten Geldstrafen als gegeben, da dem Beschwerdeführer damit deutlich gemacht wird, dass dieser zukünftig auf die Einhaltung der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes zur Betriebs- und Verkehrssicherheit von Fahrzeugen zu achten hat. Auch aus generalpräventiven Überlegungen sind die nunmehr herabgesetzten Geldstrafen tat- und schuldangemessen.

Mit den herabgesetzten Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. wird der mögliche Strafrahmen (bis 10.000 Euro) lediglich zu 1,8 % ausgeschöpft, sodass eine weitere Herabsetzung nicht mehr in Betracht kommt. Hinsichtlich der Spruchpunkte 4., 5. und 6. wird der Strafrahmen zu lediglich 0,5 % ausgeschöpft, auch hier kommt eine weitere Herabsetzung nicht mehr in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Verhältnis zu den Geldstrafen ebenfalls angepasst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

IV.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Behörde zu beantragen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser

Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Durch die Herabsetzung der Strafe ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zumindest teilweise durchgedrungen, sodass eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren entfällt. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich zu den Spruchpunkten 1.,2. und 3. auf jeweils 18 Euro (10 % von 180 Euro) und bleibt zu den Spruchpunkten 4., 5. und 6. mit jeweils 10 Euro (Mindestkostenbeitrag) unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas